Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2002 Nr. 25 ausgegeben am 30. Januar 2002

Verordnung

vom 18. Dezember 2001

betreffend die Abänderung der Verordnung über die medizinischen Berufe

Aufgrund von Art. 63 des Gesetzes vom 18. Dezember 1985 über das Gesundheitswesen (Sanitätsgesetz), LGBl. 1986 Nr. 12, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 8. November 1988 über die medizinischen Berufe, LGBl. 1988 Nr. 51, in der Fassung der Verordnung vom 17. Dezember 1996, LGBl. 1996 Nr. 206, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9 Abs. 1

1) Der Arzt darf nur in einer Einzel- oder Gemeinschaftspraxis selbständig tätig sein, wenn er die Konzession dazu besitzt und selbst in eigenem Namen in der Praxis arbeitet.

Art. 23 Abs. 1

1) Der Zahnarzt darf nur in einer Einzel- oder Gemeinschaftspraxis selbständig tätig sein, wenn er die Konzession zur selbständigen Berufsausübung besitzt und selbst in der Praxis arbeitet.

II.

Übergangsbestimmung

Hängige Konzessionsgesuche sind nach neuem Recht zu beurteilen.

III.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 13. Dezember 2001 über befristete Sofortmassnahmen im Gesundheitswesen in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef